



DATENSCHUTZSTELLE  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

# Richtlinien über die Rechte der betroffenen Personen bei der Bearbeitung von Personendaten

Herausgeber:

Datenschutzstelle  
Kirchstrasse 8  
Postfach 684  
9490 Vaduz  
Fürstentum Liechtenstein

T +423 236 60 90

info.dss@llv.li  
www.dss.llv.li

Version 1.2 (August 2014)

Die vorliegende Richtlinie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und darf deshalb nicht als ein rechtlich verbindliches Dokument betrachtet werden.

Version	Datum	Bemerkung / überarbeitete Abschnitte
1.0	Januar 2011	Erstmalige Veröffentlichung
1.1		redaktionelle Änderungen
1.2	August 2014	4.1 Inhaber, 5.5 Betrag von 300 auf 200, 5.8 Ausserstreitgesetz statt Rechtsfürsorgeverfahrensgesetz

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes .....	4
3.	Allgemeine Grundsätze der Datenbearbeitung .....	4
3.1	Grundsatz der Rechtmässigkeit .....	4
3.2	Grundsatz der Zweckbindung.....	5
3.3	Grundsatz der Richtigkeit .....	5
3.4	Grundsatz der Verhältnismässigkeit.....	5
3.5	Datenbearbeitung durch private Personen.....	6
3.6	Datenbearbeitung durch Behörden .....	6
4.	Vorgängige Information, Einwilligung und Widerspruchsrecht.....	6
4.1	Vorgängige Information der betroffenen Person.....	6
4.2	Einwilligung der betroffenen Person.....	7
4.3	Widerspruchsrecht .....	8
5.	Das Recht auf Auskunft .....	9
5.1	Welche Auskunft kann verlangt werden? .....	10
5.2	Auskünfte über die Gesundheit.....	10
5.3	Auskünfte über verstorbene Personen .....	10
5.4	Wie erhält man Auskunft?.....	11
5.5	Wie viel kostet eine Auskunft? .....	11
5.6	In welchen Fällen besteht kein Anspruch auf Auskunft? .....	12
5.7	Was ist zu tun, wenn die Auskunft eingeschränkt oder verweigert wird? .....	12
5.8	Durchsetzbarkeit des Auskunftsrechts.....	13
6.	Register der Datensammlungen.....	13
7.	Das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung der Daten.....	14
7.1	Beispiele.....	15
7.1.1	Sperrung der Daten .....	15
7.1.2	Löschung der Daten.....	15
7.2	Durchsetzbarkeit der Rechte auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung .....	15
8.	Vom Datenschutzgesetz zum Datenschutzbewusstsein .....	16
	Anhang .....	17

## 1. Einleitung

Wir befinden uns im Zeitalter der Information. Staat und Wirtschaft haben einen ständig steigenden Bedarf nach mehr Informationen über Bürger und Konsumenten. Gleichzeitig eröffnet die moderne Informationstechnologie immer neue Möglichkeiten, Daten zu sammeln und zu bearbeiten. Nach Angaben eines bekannten Betreibers einer Suchmaschine auf dem Internet gibt es derzeit etwa fünf Exabyte Informationen auf der Welt. Ein Exabyte entspricht  $10^{18}$  oder 1'000'000'000'000'000'000 Informationen. Dieser Betreiber brauche noch etwa 300 Jahre, bis alle Informationen indexiert und damit für Suchabfragen zugänglich seien!

Die technische Entwicklung schreitet mit Siebenmeilenstiefeln voran. Immer wieder werden neue Möglichkeiten geschaffen, die faszinieren und einen in den Bann ziehen. In diesem Sinn ist eine gewisse Technikgläubigkeit in der heutigen Gesellschaft festzustellen. Man ist so fasziniert von den Möglichkeiten, dass man die damit verbundenen Gefahren nicht sieht oder sie nicht sehen will. Dazu kommt, dass man mit Internet, E-Mail und Handys immer mehr vernetzt wird. Elektronische Datenverarbeitung ist die Regel. Sogar dann, wenn man eine direkte Vernetzung zu vermeiden versucht, ist es schwierig, keine elektronischen Spuren zu hinterlassen. Letztendlich werden heutzutage so gut wie alle Daten in einem Computer gespeichert.

Mit dieser Entwicklung sind, wie angedeutet, viele Chancen, aber auch Risiken verbunden. Die Bürger<sup>1</sup> sehen sich mit einer Situation konfrontiert, in der sie nicht mehr kontrollieren können, wie ihre persönlichen Daten von Staat und Wirtschaft gesammelt, ausgewertet und weitergegeben werden. Dadurch verlieren sie einen Teil ihrer Selbstständigkeit. Um diese Entwicklung zu kontrollieren, muss die Bearbeitung von Personendaten geregelt werden. Einerseits braucht es unabhängige Stellen, die Datenbearbeitungen von Behörden und Privaten kontrollieren. Andererseits müssen aber auch die betroffenen Personen die Möglichkeit haben, den korrekten Umgang mit ihren Daten zu überprüfen.

Seit dem 1. August 2002 ist das Datenschutzgesetz (DSG) in Kraft. Das DSG gilt für alle Behörden und für alle Privatpersonen, die Daten bearbeiten. Das Datenschutzgesetz schützt aber nur indirekt die Daten; vielmehr geht es um die Persönlichkeit und die Grundrechte von natürlichen und juristischen Personen, wie das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf Achtung der Privatsphäre. Ziel des Datenschutzes ist es nicht, den freien Informationsfluss zu verhindern. Er will jedoch dafür sorgen, dass dieser entsprechend den Bedürfnissen organisiert wird, wo die Privatsphäre beginnt. Er strebt insbesondere den Schutz der Bürger gegenüber dem Staat, den Schutz der Konsumenten gegenüber den Unternehmen, den Schutz der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern an.

Die vorliegenden Richtlinien<sup>2</sup> sollen dazu beitragen, dass alle betroffenen Personen ihre Datenschutzrechte kennen und diese auch nutzen und durchsetzen können. Um diesen Selbstschutz effektiv nutzen zu können, müssen die betroffenen Personen wissen, wer welche Daten über sie bearbeitet und wofür diese verwendet werden.

---

<sup>1</sup> Unter den in den vorliegenden Richtlinien verwendeten, auf Personen bezogenen männlichen Begriffen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

<sup>2</sup> Diese Richtlinien wurden vorwiegend gestützt auf eine Broschüre des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) erstellt. EDÖB, Leitfaden über die Rechte der betroffenen Personen bei der Bearbeitung von Personendaten, abzurufen unter <http://www.edoeb.admin.ch>.

## 2. Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes

Das Datenschutzgesetz gilt für alle Behörden und für alle privaten Personen und Unternehmen. Wer ist damit gemeint?

**Behörden** sind: Organe des Staates, der Gemeinden und von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie auch Private, soweit sie in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben tätig sind.

In Liechtenstein gelten vor allem die Landesverwaltung, die Gemeinden, das Landesspital, die AHV-IV-FAK-Anstalten, die Krankenkassen und Unfallversicherungen im obligatorischen Versicherungsbereich, die Finanzmarktaufsicht, die Liechtensteinische Rundfunk Anstalt, die Liechtensteinische Gasversorgung, die Liechtensteinischen Kraftwerke, Liechtenstein Tourismus, das Landesmuseum, das Kunstmuseum, die Landesbibliothek, die Liechtenstein Bus Anstalt, die Erwachsenenbildung Liechtenstein und die Pensionsversicherung für das Staatspersonal als Behörden. Die Liste könnte noch erweitert werden.

**Private Personen** sind: Natürliche Personen (Menschen) und juristische Personen (z. B. Unternehmen) sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die dem Privatrecht unterstehen.

**Personendaten** sind: Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.<sup>3</sup> Eine bestimmte Person ist eine Person z. B. mit einer Namensangabe. Bestimmbar ist eine Person, wenn man mit weiteren Informationen herausfinden kann, um wen es sich handelt. So gelten auch Bild- und Tonaufnahmen als Personendaten.

## 3. Allgemeine Grundsätze der Datenbearbeitung

Um die eigenen Rechte zum Selbstschutz richtig wahrnehmen zu können, ist es wichtig, die allgemeinen Grundsätze der Datenbearbeitung zu kennen: Bei der Datenbearbeitung darf die Persönlichkeit der betroffenen Person nicht widerrechtlich verletzt werden (Art. 16 DSG). Die Daten einer Person dürfen nicht gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeitet werden, ausser wenn ein im Datenschutzgesetz vorgesehener Rechtfertigungsgrund dies erlaubt (Art. 17 DSG) oder die Bedingungen für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofile erfüllt sind (Art. 18 DSG). Insbesondere die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und von Persönlichkeitsprofilen unterliegt einem erhöhten Schutzniveau.<sup>4</sup>

Die nachfolgenden Grundsätze müssen bei jeder Datenbearbeitung respektiert werden.<sup>5</sup>

### 3.1 Grundsatz der Rechtmässigkeit

Personendaten müssen nach **Treu und Glauben** bearbeitet und **rechtmässig** erhoben werden. Denn Voraussetzung für eine rechtmässige Bearbeitung oder Nutzung personenbezogener Da-

---

<sup>3</sup> Vgl. Hinweise auf der Homepage der DSS unter <http://www.dss.llv.li> mit Bezug auf die Stellungnahme 4/2007 der Artikel 29-Arbeitsgruppe zum Begriff der personenbezogenen Daten.

<sup>4</sup> Art. 18 DSG zählt die Rechtfertigungsgründe für eine Datenbearbeitung in diesem Fall abschliessend auf.

<sup>5</sup> Vgl. auch *Dr. Johann Bizer*, in: Sieben Goldene Regeln des Datenschutzes, DuD 31 (2007) 5, S. 350ff.

ten ist eine rechtlich einwandfreie Erhebung dieser Daten (Art. 16 bis 18 DSGVO). Von unrechtmässig erhobenen Daten spricht man dann, wenn Daten mit Gewalt, Arglist, Drohung oder Täuschung gegenüber der betroffenen Person beschafft worden sind.<sup>6</sup>

*Mit einer solchen absichtlichen Täuschung meint man zum Beispiel geheime Datenbeschaffungen, unerlaubte Telefonüberwachungen oder eine versteckte Erhebung durch Programmmanipulation. Eine Bearbeitung gegen Treu und Glauben liegt auch vor beim Einsatz von Spionprogrammen am Arbeitsplatz: sie sind deshalb grundsätzlich nicht erlaubt.*

### 3.2 Grundsatz der Zweckbindung

Personendaten dürfen nur zu dem **Zweck** bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, der aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.

*Beispielsweise dürfen Adressen, die für einen Wettbewerb erhoben wurden, nicht ohne weiteres zu anderen kommerziellen Zwecken verwendet werden.*

Soll der Zweck der Bearbeitung geändert werden, muss zuvor die Einwilligung der betroffenen Personen eingeholt werden, wobei über die Tragweite der Einwilligung aufzuklären ist.<sup>7</sup> Etwas anderes gilt nur, wenn anderweitige überwiegende Interessen geltend gemacht werden können.

### 3.3 Grundsatz der Richtigkeit

Wer über eine Datensammlung verfügt, hat sich auch über die **Richtigkeit** der darin enthaltenen Daten zu vergewissern. Dies bedeutet, dass die Daten aktuell sein müssen und dass die Möglichkeit bestehen muss, falsche Daten zu berichtigen. Insoweit steht jeder betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu.<sup>8</sup>

### 3.4 Grundsatz der Verhältnismässigkeit

Da jede Datenbearbeitung einen Eingriff in die Persönlichkeit darstellt, benötigt jeder Eingriff einen Rechtfertigungsgrund und muss so gering wie möglich gehalten werden. Der Inhaber einer Datensammlung darf deswegen nur diejenigen Daten bearbeiten, die für die Erfüllung seiner Aufgabe unbedingt notwendig und geeignet sind (**Verhältnismässigkeitsprinzip**). Daher dürfen auch nur diejenigen Daten erhoben werden, die für die Erreichung des Ziels unentbehrlich sind. Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind grundsätzlich unverzüglich zu löschen oder müssen anonymisiert werden.

*Das Foto eines Mitarbeiters auf der Internetseite eines Unternehmens ist wohl geeignet für die Kontaktaufnahme; notwendig ist es aber nicht – ein solches Foto kann sehr einfach von der in Frage stehenden Internetseite kopiert und für andere, fragwürdige Zwecke gebraucht werden.*

<sup>6</sup> Vgl. auch Art. 5 DSGVO.

<sup>7</sup> Vgl. unten, 4.2.

<sup>8</sup> Vgl. unten, 7.

### 3.5 Datenbearbeitung durch private Personen

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass bei der Datenbearbeitung die Persönlichkeit der betroffenen Person nicht widerrechtlich verletzt werden darf. Private Personen dürfen die Daten einer Person nicht gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeiten, ausser wenn ein im Datenschutzgesetz vorgesehener Rechtfertigungsgrund dies erlaubt (Art. 17 DSG) oder die Bedingungen für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofile erfüllt sind (Art. 18 DSG).

Zu den Grundsätzen der Datenverarbeitung im privaten Bereich liegen eigene Richtlinien vor, die über die Datenschutzstelle bezogen oder aber übers Internet abgerufen werden können.<sup>9</sup>

### 3.6 Datenbearbeitung durch Behörden

Behörden dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

Zu den Grundsätzen der Datenverarbeitung durch Behörden wird auf die entsprechenden Richtlinien Bezug genommen, auf die an dieser Stelle verwiesen wird<sup>10</sup>

## 4. Vorgängige Information, Einwilligung und Widerspruchsrecht

### 4.1 Vorgängige Information der betroffenen Person

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wie der Datenschutz oft auch genannt wird, bedeutet, dass man selbst bestimmen kann, wer was wann über die eigene Person weiss. Dies bedeutet, dass die Transparenz gegenüber der betroffenen Person von zentraler Bedeutung ist. Deshalb ist die betroffene Person vom Inhaber der Datensammlung vorgängig darüber zu informieren, dass Daten über sie gesammelt werden. Mitzuteilen sind zwingend die Identität des Inhabers der Datensammlung und der Zweck der Datenbearbeitung. Werden Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben, informiert der Inhaber der Datensammlung spätestens bei der Speicherung der Daten oder, wenn die Daten nicht gespeichert werden, bei ihrer ersten Bekanntgabe an Dritte (Art. 5 DSG).

*Beispiel für eine widerrechtliche Datenbeschaffung und -bearbeitung ist die rein vorsorgliche **Überwachung der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz**. Gerade bei einer Internet- und E-Mail-Überwachung des Arbeitnehmers ist die vorherige Information unerlässlich. Der Arbeitgeber hat ein Überwachungsreglement zu erstellen.<sup>11</sup>*

*Weitere Beispiele für die gesetzliche Pflicht der vorgängigen Information sind das Anbringen von Hinweistafeln bei der **Installation von Videokameras**, Datenschutzhinweise auf Internetsei-*

<sup>9</sup> Richtlinien für die Bearbeitung von Personendaten im privaten Bereich, abzurufen unter <http://www.dss.llv.li>.

<sup>10</sup> Vgl. Richtlinien unter <http://www.dss.llv.li>.

<sup>11</sup> Vgl. *Richtlinien über Internet- und E-Mail-Überwachung am Arbeitsplatz für öffentliche Verwaltungen und Privatwirtschaft*, S. 14ff.: <http://www.dss.llv.li>.

*ten oder allgemein die Vorinformation eines Kunden mittels Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGBs).<sup>12</sup>*

*Ein weiteres Beispiel der vorgängigen Information findet sich in der **Krankenversichertenkartenverordnung**: Danach haben die Krankenkassen, die im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung versicherten Personen spätestens bei Abgabe der Krankenversicherungskarte schriftlich über Art, Umfang und Zweck der Datenbearbeitung sowie die ihnen zustehenden Rechte nach dem Datenschutzgesetz, insbesondere über Auskunfts-, Einwilligungs- und Widerrufsrechte zu informieren.<sup>13</sup>*

Das Recht auf vorgängige Information ist für diejenigen, welche die Daten beschaffen, eine Pflicht. Diese besteht sowohl für Private wie auch für Behörden. Ein Element der Information auf Seite der Behörden ist der blosse Umstand der Existenz eines Gesetzes, das zur Datenbeschaffung ermächtigt.

*Dennoch sind z. B. bei einer Steuererklärung oder bei einer anstehenden Eheschliessung die Identität des Inhabers der Datensammlung (also die Wohnsitzgemeinde bzw. die Steuerverwaltung im ersten und das Zivilstandsamt im zweiten Fall) und der Zweck der Bearbeitung anzugeben. In beiden genannten Fällen ist letzterer in der Regel auf den Formularen ersichtlich. Somit ist die Pflicht der vorgängigen Information auf Seite der Behörden eine bereits oft gelebte Praxis.*

Für den Inhaber einer Datensammlung bedeutet dies, dass im Zweifel die vorherige Einwilligung der betroffenen Person für die jeweilige Datenbearbeitung eingeholt werden muss. Hierbei ist auf die Richtigkeit der Daten zu achten.

*Laut Gesetz ist zum Beispiel die vorgängige Information explizit für Bearbeitungen im Rahmen der Direktwerbung nötig.<sup>14</sup> E-Mail-Werbung (Spam) darf daher nur dann versendet werden, wenn beim Empfänger zuvor angefragt wurde, ob er mit der Zusendung der Werbung einverstanden ist (Opt in).<sup>15</sup>*

## 4.2 Einwilligung der betroffenen Person

Die **Einwilligung** stellt im Privatrechtsbereich den wichtigsten Rechtsfertigungsgrund dar. Als Einwilligung gilt „jede Willensbekundung, die ohne Zwang für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person auch akzeptiert, dass Daten, die sie betreffen bearbeitet werden.“<sup>16</sup> Dieser Begriff wurde der erwähnten allgemeinen Datenschutzrichtlinie übernommen. Diese Definition enthält verschiedene Elemente: Erstens muss eine Einwilligung *ohne Zwang* vorliegen.

<sup>12</sup> Vgl. z. B. Tätigkeitsbericht 2004, 3.2. und unten, 5.3.

<sup>13</sup> Art. 14 der Krankenversichertenkartenverordnung, LR 832.01.4.

<sup>14</sup> Vgl. Art. 50 Kommunikationsgesetz (KomG, LR 784.10) und Art. 14 DSGVO.

<sup>15</sup> Ausführliche Informationen und praktische Hinweise zum Direktmarketing und Adresshandel sind in den *Richtlinien über den Umgang mit unerwünschter Werbung, insbesondere mit Spam* zu finden, abzurufen unter <http://www.dss.llv.li>.

<sup>16</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. m DSGVO.

*Dies bedeutet insbesondere, dass zum Beispiel bei einem **Beschäftigungsverhältnis** schwerlich davon ausgegangen werden kann, dass eine Einwilligung ohne Zwang gegeben wurde, da zwischen dem Arbeitgeber und dem Angestellten ein hierarchisches Verhältnis besteht. Nach Art. 28 a des Einzelarbeitsvertragsrechts (§ 1173 a ABGB) darf der Arbeitgeber Daten über den Arbeitnehmer nur bearbeiten, soweit sie dessen Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind. Hiervon kann nicht durch Abrede abgewichen werden (Art. 113 Abs. 1 des Einzelarbeitsvertragsrechts). Dies bedeutet, dass in diesem Gebiet ein Arbeitgeber auch mit einer Einwilligung nicht weiter gehen darf, als dies gesetzlich nötig ist.*

Zweitens muss eine Einwilligung in Bezug auf einen *konkreten Fall* gegeben sein. Dies heisst insbesondere, dass eine Einwilligung hinreichend bestimmt sein muss, um gültig zu sein. Weder Blankoeinwilligungen noch pauschal gehaltene Erklärungen, die den Betroffenen die Möglichkeit nehmen, die Tragweite ihres Einverständnisses zu überblicken, erfüllen diese Voraussetzung. Dies wiederum bedeutet drittens, dass die Einwilligung in *Kenntnis der Sachlage* zu erfolgen hat.<sup>17</sup>

Bei der Datenbearbeitung durch private Personen kann eine stillschweigende oder eine ausdrückliche Einwilligung Voraussetzung sein. Eine ausdrückliche Einwilligung kann dann nötig sein, wenn besonders schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden.

*So bestimmt zum Beispiel die Krankenversichertenkartenverordnung, dass Notfalldaten wie insbesondere Blutgruppe, Allergien, Diabetes nur mit schriftlicher Zustimmung des Karteninhabers und unter Vorbehalt seines schriftlichen Widerrufs elektronisch zugänglich gemacht werden können.<sup>18</sup>*

### 4.3 Widerspruchsrecht

Gegenstück zur Einwilligung ist das Widerspruchsrecht. Während die Einwilligung die präventive Kontrolle sichert, soll der Widerruf die nachträgliche Korrektur ermöglichen. Wird eine Einwilligung eingeholt, sollte gleichzeitig auf das gesetzlich vorgesehene Widerrufsrecht hingewiesen werden, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.

*Oft wird dieser Pflicht in der Privatwirtschaft dadurch nachgekommen, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) einen Hinweis auf die stattfindende Datenbearbeitung enthalten. Solche Hinweise sind aber nicht immer so aussagekräftig, wie es das Datenschutzgesetz vorschreibt. Sie sind mithin im Einzelfall sehr genau zu überprüfen, ob sie den Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung entsprechen.*

<sup>17</sup> Zum Ganzen vgl. Philipp Mittelberger: Die Einwilligung als ein zentrales Element des Datenschutzrechts, in: Liechtensteinische Juristenzeitung (LJZ) 4/06, S. 136, abrufbar unter <http://www.dss.llv.li>.

<sup>18</sup> Art. 12 Abs. 3 der genannten Verordnung.



Genügt eine stillschweigende Einwilligung, muss diese aber jederzeit widerrufen werden können.

*Dieser Widerruf ist insbesondere bei der Direktwerbung speziell gesetzlich verankert. Eine Bearbeitung zur Direktwerbung ist grundsätzlich erlaubt, doch verfügt die betroffene Person über ein unentgeltliches und sofort wirksames Widerspruchsrecht.<sup>19</sup>*

## 5. Das Recht auf Auskunft

In der heutigen Gesellschaft bearbeiten viele Personen, Unternehmen und Amtsstellen Personendaten:

*Die Steuerverwaltung beispielsweise weiss auf Grund der Steuererklärung, wie viel ein Steuerpflichtiger verdient, wo er arbeitet, wie viele Kinder er hat, ob er verheiratet ist usw.*

*Die zuständige Wohngemeinde weiss z. B. über die jetzige und frühere Anschrift, den Familienstand oder gar über die Religionszugehörigkeit Bescheid.*

*Die Landespolizei weiss, ob ein Bürger schon einmal eines Deliktes verdächtigt oder gegen ihn eine Anzeige erstattet wurde.*

*Der Arzt weiss, an welchen Krankheiten der Patient schon gelitten hat oder immer noch leidet. Der Personalverantwortliche des Arbeitgebers führt Personaldossiers. Darin sind sämtliche Arzt- und Arbeitszeugnisse, Verträge, Mitarbeiterbeurteilungen und vieles mehr abgelegt.*

*Wird eine Kreditkarte beantragt, klärt das Kreditkartenunternehmen die Kreditwürdigkeit ab und fragt den Kreditsuchenden und andere Institutionen nach dem konkreten Einkommen und der beruflichen Position.*

*Telekommunikationsunternehmen wissen, von wo wann mit wem wie lange telefoniert wurde.*

*Supermärkte können durch ausgehändigte Kundenkarten oder Wettbewerbe, Kenntnisse über das Kaufverhalten und über persönliche Ausgaben gewinnen.*

*Adresshandel und Direktmarketing<sup>20</sup> sorgen für die Verbreitung von Personendaten an Dritte ebenso wie Auskunftfeien, Vermittlungsagenturen oder auch das Internet.*

Dies sind nur einige wenige Beispiele für Datenbearbeitungen bei Behörden und bei Privaten. Die Aufzählung könnte beliebig erweitert werden. Jede Person – unabhängig von Alter, Wohnsitz und Nationalität – hat das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen und dies sowohl gegenüber Behörden als auch Privaten (Art. 11 DSG). Durch dieses Recht wird ermöglicht, dass jeder selbst herausfinden kann, wer wann welche Daten über ihn bearbeitet.

<sup>19</sup> Vgl. Art. 14 Abs. 3 DSG sowie Fussnote 15.

<sup>20</sup> Ausführliche Informationen und praktische Hinweise zum Direktmarketing und Adresshandel sind in den *Richtlinien über den Umgang mit unerwünschter Werbung, insbesondere mit Spam* zu finden; <http://www.dss.llv.li>.

## 5.1 Welche Auskunft kann verlangt werden?

Auskunft kann verlangt werden:

- über alle zu einer Person in einer Datensammlung vorhandenen Daten, einschliesslich der Angabe, woher sie stammen;
- über den Zweck der Bearbeitung (d.h. die betreffende Verwaltungsaufgabe oder den speziellen Geschäftszweck) und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens;
- über die Kategorien der bearbeiteten Daten;
- über die Beteiligten an einer Datensammlung;
- über Personen und Stellen, an die Daten übermittelt werden (Datenempfänger);
- im Fall automatisierter Entscheidungen über den logischen Aufbau der betreffenden Daten;
- je nach Fall über die Berichtigung, Vernichtung oder Sperrung von Daten, deren Bearbeitung nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, insbesondere wenn diese Daten unvollständig oder unrichtig sind.

## 5.2 Auskünfte über die Gesundheit

Daten über die Gesundheit gehören zu den „besonders schützenswerten Personendaten“.<sup>21</sup> Dies hat zur Folge, dass eine Bearbeitung oder Bekanntgabe von Gesundheitsdaten nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig ist. Ärzte unterliegen einer umfassenden Dokumentationspflicht und dem Berufsgeheimnis.<sup>22</sup> Dritte dürfen nur nach der ausdrücklich erteilten Einwilligung des betroffenen Patienten Auskunft erhalten, während der Patient selbst jederzeit das Recht auf Auskunft gegenüber den behandelnden Ärzten und auch gegenüber seinen Versicherungen hat.

Eine Auskunft, die sich auf den Gesundheitszustand bezieht, kann unter Umständen für die betroffene Person problematisch sein. Man spricht in diesem Zusammenhang von einem Aufklärungsschaden. Dieser Begriff bezeichnet den Fall, dass ein Patient unvorbereitet mit einem medizinischen Befund konfrontiert wird, worauf sich sein Gesundheitszustand verschlechtert. Der Inhaber einer Datensammlung soll aber nicht unter Berufung auf einen solchen Schaden die Auskunft verweigern können. Deshalb kann die Auskunft über einen Arzt erteilt werden, weil dieser auf Grund seiner Ausbildung und Erfahrung eher in der Lage ist, den Betroffenen so zu orientieren, dass dieser nicht noch zusätzlichen Schaden nimmt.

## 5.3 Auskünfte über verstorbene Personen

Die Auskunft über Daten verstorbener Personen ist zu erteilen, wenn der Gesuchsteller ein Interesse an der Auskunft nachweist und keine überwiegenden Interessen von Angehörigen der verstorbenen Person oder von Dritten entgegenstehen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nahe Verwandtschaft sowie die Ehe mit der verstorbenen Person ein entsprechendes Interesse begründen.

---

<sup>21</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 1 Buchstabe e) bb) DSG.

<sup>22</sup> Vgl. Art. 14 und 18 Ärztegesetz.

## 5.4 Wie erhält man Auskunft?

Das Auskunftsbegehren ist an den Inhaber der Datensammlung zu richten. Wer als Inhaber einer Datensammlung in Frage kommt, kann gegebenenfalls über das Register der Datensammlungen in Erfahrung gebracht werden.<sup>23</sup>

Die Auskunft kann mündlich oder schriftlich verlangt werden. Zu empfehlen ist es jedoch, die Auskunft in schriftlicher Form anzufordern. Zur Legitimation genügt es in der Regel, die Kopie eines Personalausweises beizulegen. Eine Versendung als Einschreiben ist nicht erforderlich, aber aus Beweisgründen ratsam.

**Musterschreiben zur Geltendmachung des Auskunftsrechtes sind auf der Internetseite der Datenschutzstelle verfügbar.**<sup>24</sup>

Wird telefonisch Auskunft begehrt, kann der Anrufer meist nicht sicher identifiziert werden. Deshalb wird in der Regel keine telefonische Auskunft gewährt. Bei einer persönlichen Vorsprache wird eine sofortige Erledigung nicht immer möglich sein. Grundsätzlich aber möglich, im Einvernehmen mit dem Inhaber der Datensammlung, die Daten an Ort und Stelle einzusehen und zu kopieren.

Es sollte möglichst genau angegeben werden, worüber (und bei welcher Amtsstelle) Auskunft gewünscht wird.

*Zum Beispiel „Auskunft über Subventionsgelder“ oder „Angaben im Zusammenhang mit meinem Kreditvertrag“ oder „im Zusammenhang mit unserem Mietvertrag“ oder „im Zusammenhang mit meinem Arbeitsvertrag“, aber nicht „alles, was die Landesverwaltung über mich hat“.*

Die Auskunft oder der begründete Entscheid, warum diese eingeschränkt, verweigert oder aufgeschoben wird (Art. 12 und 13 DSG), muss innerhalb von 30 Tagen erteilt werden. Kann die Auskunft nicht innert 30 Tagen erteilt werden, muss der Auskunft Begehrende hierüber sowie über die Frist, innerhalb derer letztendlich die Auskunft erfolgen wird, informiert werden.<sup>25</sup>

## 5.5 Wie viel kostet eine Auskunft?

Grundsätzlich ist die Auskunft kostenlos zu erteilen. Eine Kostenbeteiligung kann nur ausnahmsweise verlangt werden,

- wenn in den letzten zwölf Monaten die gewünschten Auskünfte bereits erteilt wurden. Falls jedoch ein schutzwürdiges Interesse vorliegt, darf *keine* Gebühr verlangt werden; oder

*Ein solches schutzwürdiges Interesse liegt beispielsweise bei einer zwischenzeitlichen Änderung der Daten vor.*

<sup>23</sup> Vgl. oben, 5.

<sup>24</sup> Musterschreiben zur Geltendmachung Ihrer Rechte abzurufen unter <http://www.dss.llv.li>.

<sup>25</sup> Einzelheiten zum Auskunftsrecht werden in Art. 1 und 2 der Verordnung zum DSG geregelt.

- wenn die Auskunftserteilung einen besonders grossen Arbeitsaufwand verursacht.

*Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn langwierige Nachforschungen (z. B. bei manuellen Datensammlungen) notwendig sind.*

Die Beteiligung an den Kosten darf maximal 200 Franken betragen. Will die Auskunft erteilende Stelle Kosten erheben, muss diese den Gesuchsteller vor der Auskunftserteilung hierüber in Kenntnis setzen und auch schon die Höhe der Kostenbeteiligung angeben. Der Gesuchsteller kann daraufhin sein Auskunftsgesuch innerhalb von zehn Tagen zurückziehen.<sup>26</sup>

## 5.6 In welchen Fällen besteht kein Anspruch auf Auskunft?

Die Auskunft darf nach Art. 12 DSG nur dann verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, wenn

- ein Gesetz es vorsieht;
- eine gerichtlich oder behördlich angeordnete Informationssperre vorliegt oder
- es wegen überwiegender Interessen einer Drittperson notwendig ist.

Eine Behörde kann zudem die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn es wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder äusseren Sicherheit des Landes erforderlich ist oder die Auskunft den Zweck einer Strafuntersuchung oder eines andern Untersuchungsverfahrens in Frage stellt.

Private dürfen die Auskunft ausserdem verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn eigene überwiegende Interessen dies erfordern und sie die Daten nicht an Dritte bekannt geben.

Für Medienschaffende gibt Art. 13 DSG besondere Voraussetzungen vor.

## 5.7 Was ist zu tun, wenn die Auskunft eingeschränkt oder verweigert wird?

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf eine vollständige Auskunft, d. h. auf alle in der Datensammlung über die betroffene Person vorhandenen Daten. Soweit nur eine unvollständige oder gar keine Auskunft erteilt wird, muss die auskunftspflichtige Person oder Behörde ausdrücklich darauf hinweisen, damit der Gesuchsteller die Möglichkeit hat, eine Überprüfung zu verlangen.

Die Auskunft erteilende Person oder Behörde ist ausserdem verpflichtet, anzugeben, auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmung und auf Grund welcher Tatsachen sie die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt (Art. 12 Abs. 4 DSG).

---

<sup>26</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 2 DSV.

## 5.8 Durchsetzbarkeit des Auskunftsrechts

Bestehen Zweifel, ob korrekt bzw. vollständig Auskunft erteilt worden ist, kann der Gesuchsteller wie folgt vorgehen:

- Der Datenschutzbeauftragte kann eine **Empfehlung** aussprechen. Wird diese Empfehlung nicht befolgt oder abgelehnt, kann er die Angelegenheit der Datenschutzkommission zum Entscheid vorgelegen.<sup>27</sup>
- Gegen private Inhaber von Datensammlungen kann beim Landgericht eine **gerichtliche Klage** zur Durchsetzung des Auskunftsrechts eingereicht werden.<sup>28</sup> Anwendbar ist das Ausserstreitgesetz.<sup>29</sup>
- Entscheidungen und Verfügungen von Behörden können binnen 14 Tagen ab Zustellung mit einer **Beschwerde bei der Datenschutzkommission** angefochten werden. Gegen Entscheidungen der Datenschutzkommission kann wiederum binnen 14 Tagen ab Zustellung **Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof** eingereicht werden.<sup>30</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG).<sup>31</sup>

Kopien der bisher erfolgten Korrespondenz mit dem Inhaber der Datensammlung sollten vollständig beigelegt werden.

## 6. Register der Datensammlungen

Das Register der Datensammlungen gibt Aufschluss darüber, welche Datenkategorien bei welchem Dateninhaber geführt werden und kann somit als indirektes Mittel zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts angesehen werden. Eine Datensammlung ist jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die entsprechenden Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind.<sup>32</sup>

*Datensammlungen sind zum Beispiel die Auflistung der Versicherungsnehmer einer Kranken- oder Pensionsversicherung mit Namen, Adressen, Geburtsdatum usw. oder von Kreditauskunfteien geführte Listen von Kreditsuchenden mit Angaben zur Adresse, zum Einkommen, zur Ausbildung usw.*

Das Register der Datensammlungen enthält also Informationen über die Personen, deren Daten von Behörden und privaten Personen bearbeitet werden. Es ist mithin ein Instrument, das die Publizität der Datensammlungen gewährleistet. Es ist sozusagen der "Schlüssel" für die Ausübung des Auskunftsrechts<sup>33</sup> und gibt den betroffenen Personen weitere Anhaltspunkte, welche Daten über sie bearbeitet werden. Daneben dient es als Instrument, das dem Datenschutzbeauftragten hilft, die Überwachungs- und Beratungsaufgabe zu erfüllen.

<sup>27</sup> Vgl. Art. 29 Abs. 4, 5 und Art. 30 Abs. 3, 4 in Verbindung mit Art. 34 Buchstabe a DSG.

<sup>28</sup> Vgl. Art. 37 Abs. 4 DSG.

<sup>29</sup> LR 274.0.

<sup>30</sup> Vgl. Art. 38 Abs. 5 DSG.

<sup>31</sup> LR 172.020.

<sup>32</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 1 Buchstabe i DSG.

<sup>33</sup> Vgl. hierzu 5.

Mit Hilfe des Registers kann also jederzeit in Erfahrung gebracht werden, wer in welcher Weise welche Daten bearbeitet. Auf Grund dieser Informationen kann dann entschieden werden, über welche Datensammlung Auskunft verlangen werden soll. Denn aus dem Register selbst kann nicht direkt entnommen werden, ob überhaupt Daten über die Auskunft begehrende Person bearbeitet werden und wenn ja, um welche Daten es sich handelt. Das Register bezeichnet die zuständige Stelle (Inhaber der Datensammlung), an die das Auskunftsgesuch richten müssen.

Das Register kann jederzeit bei der Datenschutzstelle eingesehen werden und ist auch über die Internetseite der DSS abrufbar.<sup>34</sup>

Für Behörden und private Personen besteht eine generelle Anmeldepflicht ihrer Datensammlungen zum Register der Datensammlungen, von der das Gesetz jedoch verschiedene Ausnahmen vorsieht. Deshalb ist das Register der Datensammlungen bei der DSS kein vollständiges Abbild aller in Liechtenstein existierenden Datensammlungen. Auskunft begehrende Personen müssen sich daher im Zweifel selbst überlegen, wer Daten über ihre Person bearbeiten könnte, um allenfalls dort ein Auskunftsgesuch zu stellen.

## **7. Das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung der Daten**

Jede Stelle, die Personendaten bearbeitet, ist verpflichtet, falsche Daten zu berichtigen und nicht mehr benötigte Daten zu löschen. Es liegt auch an der betroffenen Person, darauf hinzuweisen, dass Daten unrichtig oder überholt sind.

Als einzige Ausnahme sind die im Landesarchiv hinterlegten Daten zu nennen. Diese können nicht berichtigt werden. Es wird lediglich vermerkt, dass die Daten strittig oder falsch sind.

Ein Begehren auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung bestimmter Daten ist am besten schriftlich zu stellen. Zur Geltendmachung des Rechtes auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung sind Musterschreiben auf der Internetseite der Datenschutzstelle unter der Rubrik „Onlineschalter“ verfügbar.<sup>35</sup>

---

<sup>34</sup> Vgl. Register der Datensammlungen unter <http://www.dss.llv.li>.

<sup>35</sup> Vgl. <http://www.dss.llv.li>.

## 7.1 Beispiele

### 7.1.1 Sperrung der Daten

*Beispielsweise kann man seine Adresse für Werbesendungen sperren lassen.<sup>36</sup> Zum einen durch einen so genannten Sternchen-Eintrag bei der jeweils zuständigen Telefongesellschaft (in Liechtenstein bei der Telekom FL bzw. in der Schweiz bei Swiss Directories).<sup>37</sup> Zum anderen kann man seine Adresse auch in der so genannten Robinsonliste eintragen lassen, einer Sperrliste des Schweizerischen Verbandes für Direktmarketing, die auch in Liechtenstein be- und anerkannt ist.<sup>38</sup>*

### 7.1.2 Löschung der Daten

*Eine Löschung der entsprechenden Personendaten kann zum Beispiel nach einer (erfolglosen) Bewerbung für eine Stelle verlangen, wenn die Unterlagen nicht mehr benötigt werden.*

## 7.2 Durchsetzbarkeit der Rechte auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung

Kommt der Inhaber dem Begehren auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung der Daten nicht oder nicht vollständig nach, bestehen folgende Möglichkeiten, diese Ansprüche durchzusetzen:

- Der Datenschutzbeauftragte kann eine **Empfehlung** aussprechen. Wird diese Empfehlung nicht befolgt oder abgelehnt, kann er die Angelegenheit der Datenschutzkommission zum Entscheid vorgelegen.<sup>39</sup>
- Entscheidungen und Verfügungen von Behörden können binnen 14 Tagen ab Zustellung mit einer **Beschwerde bei der Datenschutzkommission** angefochten werden. Gegen Entscheidungen der Datenschutzkommission kann wiederum binnen 14 Tagen ab Zustellung **Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof** eingereicht werden.<sup>40</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG).<sup>41</sup>
- Gegenüber Privaten können diese Rechtsansprüche vor dem Landgericht geltend machen. Für Klagen und einstweilige Verfügungen (sichernde Massnahmen) zum Schutz der Persönlichkeit gelten **Art. 39 bis 41 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)**.<sup>42</sup>

---

<sup>36</sup> Ausführliche Informationen und praktische Hinweise zum Umgang mit unerwünschten Werbesendungen sind in den *Richtlinien über den Umgang mit unerwünschter Werbung, insbesondere mit Spam* zu finden; <http://www.dss.llv.li>.

<sup>37</sup> Vgl. <http://www.local.ch/de>.

<sup>38</sup> Vgl. <http://sdv-dialogmarketing.ch/>.

<sup>39</sup> Vgl. Art. 29 Abs. 4, 5 und Art. 30 Abs. 3, 4 in Verbindung mit Art. 34 Buchstabe a DSGVO.

<sup>40</sup> Vgl. Art. 38 Abs. 5 DSGVO.

<sup>41</sup> LR 172.020.

<sup>42</sup> LR 216.0.

## 8. Vom Datenschutzgesetz zum Datenschutzbewusstsein

Durch falschen Umgang mit Personendaten kann jede Person in verschiedener Weise benachteiligt und ihre Persönlichkeit verletzt werden. Das Datenschutzgesetz setzt gewisse Leitplanken für die Datenbearbeitung, damit sich Persönlichkeiten entfalten können, ohne durch unnötiges Sammeln und Bearbeiten von Informationen behindert zu werden. Wie konsequent jedoch der Weg beschritten wird, den das Gesetz weist, hängt in hohem Masse von der eigenen persönlichen Reaktion ab. Das Datenschutzgesetz ist vor allem ein Gesetz für Bürger. Es gibt den betroffenen Personen die notwendigen Rechte, mit denen jeder sich selbst schützen und diese schutzwürdigen Interessen auch durchsetzen kann.

Jeder Bürger – auch Minderjährige – hat einen Anspruch darauf, dass die ihm durch das Gesetz eingeräumten Rechte bei der Bearbeitung seiner Personendaten eingehalten werden. Ein richtig verstandenes Datenschutzbewusstsein soll die Personen, die Daten bearbeiten, zur Selbstbeschränkung veranlassen. Der Gesetzgeber wendet sich daher in erster Linie an den Bürger. Die Bereitschaft eines jeden einzelnen, die gesetzlich garantierten Informations- und Kontrollrechte wahrzunehmen, bestimmt letztlich darüber, ob das Datenschutzgesetz von den Personen, die Daten bearbeiten, auch umgesetzt wird.

*Man sollte zum Beispiel das Abfragen von Personendaten nicht immer kommentarlos hinnehmen. Die Nachfrage, ob z. B. die Bekanntgabe bestimmter Daten im konkreten Fall notwendig ist bzw. ob eine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe derselben besteht, ist immer zulässig.*

*Allgemeine Geschäftsbedingungen oder „Zustimmungserklärungen zur Datenbearbeitung“ sollten sehr aufmerksam durchgelesen und nur dann unterschrieben werden, wenn gewährleistet ist, dass die Vertraulichkeit des Privat- und Familienlebens gewahrt wird.*



## Anhang

### **Personendaten**

Alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

### **Betroffene Personen**

Natürliche oder juristische Personen, d.h. Individuen und Unternehmen deren Daten bearbeitet werden.

### **Besonders schützenswerte Personendaten**

Daten über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, Massnahmen der sozialen Hilfe und administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

### **Persönlichkeitsprofil**

Eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer Person erlaubt.

### **Bearbeiten**

Jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekannt geben, Archivieren oder Vernichten von Daten.

### **Bekanntgeben**

Personendaten zugänglich machen wie Einsicht gewähren, weitergeben oder veröffentlichen.

### **Datensammlung**

Jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind.

### **Behörden**

Organe des Staates, der Gemeinden und von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie auch Private, soweit sie in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben tätig sind.

### **Inhaber der Datensammlung**

Private Personen oder Behörden, die über den Zweck und den Inhalt einer Datensammlung entscheiden.